

Schriftliche Anfrage Nr. 130/68 von Herrn Bading an den Rat der Europäischen Gemeinschaften (28. Juni 1968)

Legende: Schriftliche Anfrage Nr. 130/68 vom 28. Juni 1968 von Harri Bading, Mitglied des Europäischen Parlaments, an den Rat der Europäischen Gemeinschaften betreffend das im Jahre 1959 eingeführte Verfahren, dem zufolge die Kommission der EWG den Rat zu bestimmten schriftlichen Anfragen anhört, die das Europäische Parlament an sie richtet.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 23.8.1968, n° C 83. [s.l.]. "Schriftliche Anfrage Nr. 130/68 von Herrn Bading an den Rat der Europäischen Gemeinschaften (28. Juni 1968)", p. 21.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schriftliche_anfrage_nr_130_68_von_herrn_bading_an_den_rat_der_europaischen_gemeinschaften_28_juni_1968-de-763bde52-23de-4bdf-9f4b-b86d564efab1.html



Publication date: 26/10/2016

Schriftliche Anfrage Nr. 130/68 vom 28. Juni 1968 von Herrn Bading an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1968)

Betrifft: Konsultation des Rates bezüglich der Antworten auf schriftliche Anfragen an die Kommission

1. Worin besteht das im Jahre 1959 eingeführte Verfahren der Konsultation des Rates durch die EWG-Kommission bezüglich bestimmter an die Kommission gerichteter schriftlicher Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments ?
2. Auf welche Vertragsbestimmung stützt der Rat dieses Verfahren ?
3. Teilt der Rat die Auffassung, daß – abgesehen von der technischen Mithilfe der nationalen Verwaltungen, eventuell vermittelt durch den Rat – die Kommission, entsprechend ihrer politischen Verpflichtung gegenüber dem Europäischen Parlament, auf die schriftlichen Anfragen allein und in eigener Verantwortung eine schnelle und erschöpfende Antwort zu geben hat ?
4. Besteht nicht die Gefahr, daß eine derartige Konsultation dazu führt, daß der Rat auf die Redaktion der Antwort der Kommission Einfluß zu nehmen versucht und die Kommission sogar auffordert, ihre Reaktion auf etwaige Änderungsersuchen des Rates zu rechtfertigen ?
5. Ist der Rat nicht auch der Ansicht – wie sie im Europäischen Parlament zum Ausdruck gebracht worden ist ⁽¹⁾, daß der Rat seine und die Kommission ihre Antwort auf an sie gerichtete Fragen geben sollen, weil das Europäische Parlament nicht wissen kann, was die wirkliche Meinung der Kommission ist, wenn Rat und Kommission sich vorher über die Antwort verständigen ?
6. Beabsichtigt der Rat, dem Europäischen Parlament die politische Kontrollbefugnis gegenüber der Kommission streitig zu machen ?
7. Ist der Rat sich dessen bewußt, daß die europäische Öffentlichkeit angesichts des eingetretenen Rückstands im Arbeitsprogramm des Rates wenig Verständnis dafür hat, wenn er sich auch noch als Kontroll- oder Zensurinstanz gegenüber der Kommission betätigt.

Antwort

(1. August 1968)

Das Verfahren, auf das der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, ist im Jahre 1959 von den Räten und den Kommissionen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart worden. Es stützt sich auf die Zusammenarbeit der Organe, wie sie in den Verträgen, insbesondere in Artikel 162 des EWG-Vertrags und 131 des EAG-Vertrags vorgesehen und in Artikel 15 des Vertrages vom 8. April 1965 erneut verankert ist.

Auf Grund dieses Verfahrens können sich der Rat und die Kommission gegenseitig über die Entwürfe für Antworten auf die an sie gerichteten Anfragen unterrichten. Es findet keine Anwendung, wenn die Anfrage nach Auffassung des Organs, an das sie gerichtet ist, das andere Organ nicht unmittelbar berührt.

Über diese Entwürfe für Antworten finden Konsultationen statt, die sich insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung möglichst umfassender und genauer Antworten als sehr nützlich erwiesen haben, wie dies in der Sitzung des Europäischen Parlaments am 3. Juli 1968 vom Präsidenten der Kommission hervorgehoben worden ist.

Selbstverständlich liegt die Verantwortung für die Antworten an die Herren Abgeordneten ausschließlich bei dem Organ, an das die Anfrage gerichtet worden ist.

(¹) Vgl. Einführendes Exposé von Frau Strobel als Generalberichterstatterin zum Neunten Gesamtbericht der EWG, 19. 10. 1966, Verhandlungen S. 107.